



URSCHRIFT

Begründung

gemäß § 9 (8) BauGB

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A

Bezeichnung: 'Mühlenstraße'

der Gemeinde **Sögel**

Landkreis Emsland

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 A liegt im wesentlichen zwischen der Mühlenstraße und der Sigiltrastraße (L 51). Ein Teilbereich liegt westlich der Mühlenstraße.

Die 2. Änderung umfaßt zwei Geltungsbereiche innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 12 A.

Der nördliche Geltungsbereich liegt westlich der Sigiltrastraße. Er umfaßt die Flurstücke 32/17, 36/3 und Teile der Flurstücke 35/1 und 33/1, 39/7 teiw., 36/4, 39/13, 38/9, 38/8, 39/14 und 39/9.

Der zweite Teilbereich der Änderung liegt östlich der Mühlenstraße zwischen der 'Von-Steuben-Straße' im Norden und der Gartenstraße im Süden. Er wird begrenzt

im Norden	durch die Südgrenze der 'Von-Steuben-Straße',
im Osten	durch die Wegeparzelle 291/4, auf einer Länge von rd. 40 m und der Ostgrenze der Flurstücke 40/7 und 41/3,
im Süden	durch die Gartenstraße,
im Westen	durch die Ostgrenze der Mühlenstraße.

2. Planungserfordernis

Der in den Jahren 1975 und 1976 aufgestellte Bebauungsplan soll in den beiden Teilbereichen an die inzwischen eingetretenen Entwicklungen angepaßt werden. Das heißt, für den nördlichen Teil sind Planungsvorstellungen vorhanden, die die rückwärtige Erschließung durch die Planstraße 'C' mit der schmalen Zeile vom allgemeinen Wohngebiet zu der Betriebsmeisterei der EWE und dem Mischgebiet westlich der Sigiltrastraße nicht mehr erforderlich machen.

In dem südlichen Teil soll der überbaubare Bereich an die vorhandenen Grundstückszuschnitte angepaßt und die Dachneigungen geringfügig im Spielraum erweitert werden.

3. Planungsabsichten

Der Rat der Gemeinde Sögel beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 12 A 'Mühlenstraße' in zwei Teilbereichen zu ändern und ihn damit den Erfordernissen der Planungsvorstellungen anzupassen.

Nördlicher Teilbereich

Der Ursprungsplan sah hier zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücksteile eine Planstraße 'C' vor. Von ihr aus sollte das Mischgebiet westlich der Sigiltrastraße, sowie ein schmaler überbaubarer Bereich eines allgemeinen Wohngebietes erschlossen werden.

Die 2. Änderung verzichtet auf die rückwärtige Erschließung, sowie auf die ausgewiesene Bauzeile eines zwingend zweigeschossigen allgemeinen Wohngebietes. Dafür wird der überbaubare Bereich des Mischgebietes so nach Westen erweitert, daß ein 35 m tiefer überbaubarer Bereich, der nördlich der Mühlenstraße auf das Flurstück 36/3 entsprechend übergreift, ausgewiesen werden kann.

Durch Verzicht auf das Wohngebiet (WA) soll den Betrieben eine größere Ausdehnungsmöglichkeit und damit eine bessere Ausnutzung geboten werden. Gleichzeitig vermeidet die Gemeinde Sögel damit eine Übererschließung.

Gleichzeitig wird auf das Zu- und Abfahrtsverbot zur Landesstraße an dieser Stelle verzichtet. Die Landesstraße ist in diesem Teilbereich noch innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze. Die übrigen gewerblichen Betriebe, die nördlich davon liegen, haben ebenfalls Zufahrten zur Sigiltrastraße.

Der überbaubare Bereich wird mit seiner östlichen Flucht entsprechend auf 10 m von der Parzellengrenze der Sigiltrastraße festgesetzt, wie er bereits im Ursprungsplan rechtswirksam wurde.

Art und Maß der baulichen Nutzung werden für den gesamten überbaubaren Bereich, wie im Ursprungsplan, übernommen. Das heißt, eine bis zu zweigeschossige Bebauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,8.

Es wird insgesamt eine offene Bauweise festgesetzt, die nicht weiter eingeschränkt wird. Auf die Einschränkung des Ursprungsplanes hinsichtlich Einzel- und Doppelhausbebauung wird verzichtet, weil hier kleine Betriebe und Geschäfte sich ansiedeln können, die nicht im strengen Sinne der BauNVO als Einzel- oder Doppelhäuser bezeichnet werden können, wenn Werkstätten, Lager, Geschäft und Wohnteil aneinandergehängt werden.

Die Stellung der baulichen Anlagen wird, wie im Ursprungsplan, parallel zur Sigiltrastraße aufgenommen.

Um eine bessere Belichtung und Belüftung, aber auch Orientierung der Baukörper auf den Grundstücken zu erreichen, wird eine Ausnahme um 90° von der Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 31 (1) BauGB in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Die Grundstücke südlich der Mühlenstraße werden im wesentlichen aus dem Ursprungsplan übernommen. Das gilt insbesondere für die Hauptfestsetzungen, wie Art und Maß der baulichen Nutzung.

Bei der Stellung der baulichen Anlagen gilt auch hier, daß Ausnahmen um 90° allgemein zulässig sind. Damit soll eine optimale Belichtung und Belüftung unter Berücksichtigung der bauaufsichtlich notwendigen Abstände ermöglicht werden.

Teilbereich II

In diesem Teilbereich wird Art und Maß der baulichen Nutzung unverändert aus dem Ursprungsplan übernommen. Die im Ursprungsplan festgesetzte etwas steilere Dachneigung in der südlichen Teilfläche wird auf den nördlichen Teilbereich übertragen und geringfügig im Spielraum erweitert, so daß auch hier Gebäude mit einer steileren Dachneigung errichtet werden können.

Da durch Ausnutzung der höchsten Dachneigung ein Vollgeschoß im Dachgeschoß entstehen kann, wird folgerichtig in die textlichen Festsetzungen aufgenommen, daß hier in dem eingeschossigen Bereich die Ausnahme um ein Vollgeschoß zulässig ist, wenn es sich um ein Dachgeschoß handelt.

Mit der Erweiterung der Festsetzungen wird damit ein größerer Spielraum für die Bauherren geschaffen und gleichzeitig eine bessere Ausnutzung auf den Grundstücken erzielt.

Die übrigen Festsetzungen werden unverändert aus dem Ursprungsplan übernommen.

Der in beiden Teilbereichen aufgenommene Höhenrahmen entspricht dem Ortscharakter. Er gibt Entwicklungsmöglichkeiten, setzt aber das Maximal-Maß fest.

Für alle Teilbereiche gilt, daß im Rahmen der Bestimmungen der NBauO Nebenanlagen und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Bereiche zulässig sind. Der Ursprungsplan hatte hier eine einschränkende Festsetzung getroffen, die ersatzlos aufgehoben wird, um eine bessere Ausnutzung der Grundstücke zu ermöglichen.

4. Gestalterische Festsetzungen

Als gestalterische Festsetzungen werden die Form und die Neigung der Dächer im Bebauungsplan aufgenommen.

Damit wird ein Rahmen gesetzt, der insbesondere eine Höhenentwicklung nach oben begrenzen soll.

Die ursprüngliche Festsetzung von Flachdächern soll zwar aufgenommen und den Bestand sichern, darüber hinaus werden aber geneigte Dächer zugelassen. Das geschieht aus folgenden Gründen:

Ursprünglich sollte in dem Baugebiet eine Vielzahl von Dachformen angeboten werden, um den Interessenten Wahlmöglichkeiten zu bieten.

In der neueren Zeit ist man aber zu der Auffassung gekommen, daß insbesondere in den emsländischen Dörfern städtische Baukörper auffallen und fremdartig wirken. Dieses wurde auch durch Aussagen im Rahmen der Dorferneuerung bestätigt.

Um das Ortsbild harmonisch zu gestalten, werden bei neuen Plänen keine Flachdachbauten in Wohngebieten mehr festgesetzt. Darüber hinaus wird in Gebieten, in denen diese Festsetzungen bereits getroffen waren, die Möglichkeit angeboten, geneigte Dächer auf die Flachdachbauten zu setzen. Dieses soll auch hier geschehen.

Um andererseits keinen Zwang bei genehmigungspflichtigen Umbauten auf Errichtung eines geneigten Daches ausüben zu müssen, und damit eventuell schadensersatzpflichtig zu werden, werden auch weiterhin Bauten mit Flachdach zulässig sein.

Langfristiges Ziel bleibt aber die Erstellung und Umgestaltung der Baukörper mit geneigten Dächern.

5. Erschließung

Die Grunderschließung des Gesamtgebietes bleibt unverändert.

a) Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung wird dahingehend geändert, daß die Planstraße 'C' mit der Fortführung ihres Fuß- und Rettungsweges zur Sigiltrastraße ersatzlos aufgehoben wird. Gleichzeitig wird das Mischgebiet von der Sigiltrastraße und Mühlenstraße erschlossen.

Die übrige verkehrliche Erschließung des Gebietes wird durch die 2. Änderung nicht berührt.

b) Wasserwirtschaftliche Erschließung

Durch die Änderung treten keine wesentlichen Änderungen der wasserwirtschaftlichen Erschließung auf. Es entfallen lediglich die geplanten Teilanschlüsse der ursprünglich vorgesehenen Planstraße 'C'.

c) Kosten der Erschließung

Durch die 2. Änderung entstehen keine Kosten der Erschließung. Die in der Begründung zum Ursprungsplan dargelegten Kosten der Erschließung verringern sich insgesamt um den Anteil der Planstraße 'C'.

6. Hinweis

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstelle sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes).

7. Abwägung

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes grenzen Mischgebiete (MI) und allgemeine Wohngebiete (WA) aneinander. Auch der westlich angrenzende Bebauungsplan Nr. 12 'Nördlich Krankenhaus' weist in seinem angrenzenden Bereichen ein WA-Gebiet aus. Mischgebiete gemäß § 6 der BauNVO dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

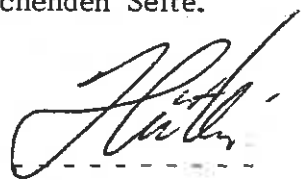
Bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben in Mischgebieten ist daher darauf zu achten, daß das Wohnen in den Mischgebieten und darüber hinaus in den angrenzenden allgemeinen Wohngebieten nicht wesentlich gestört wird.

Durch die Ansiedlung von Betrieben an der L 51 wird aber gleichzeitig auch ein Abschirmungseffekt gegenüber den Verkehrsemissionen in die Wohngebiete erzielt.

Da MI-Gebiete und WA-Gebiete in ihren Störungsgraden nebeneinander liegen, ist eine Nachbarschaft ohne zusätzliche Schutzabstände möglich. Dabei muß darauf geachtet werden, daß im Grenzbereich die Emissionen, die in einem allgemeinen Wohngebiet zulässigen, nicht überschreiten.

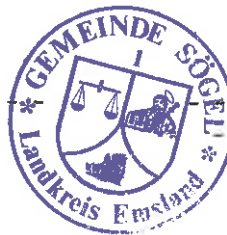
Dieses kann durch gezielte bauliche Maßnahmen erreicht werden, wie z.B. Ansiedlung von Büro- und Wohnungsteilen an die WA-Gebietsgrenze, oder Schließen der Wände zu der entsprechenden Seite.

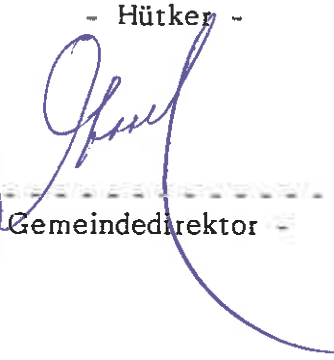
Bearbeiter:
Planungsbüro Hütker
4500 Osnabrück


- Hütker -

Gemeinde Sögel, den 17.07.1989

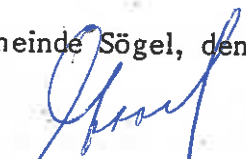

- Bürgermeister i.V. -




- Gemeindedirektor -

Die Entwurfsbegründung hat mit dem Entwurf zur 2. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 12 A in der Zeit vom 16.06.1989 bis 17.07.1989
öffentlich ausgelegen.

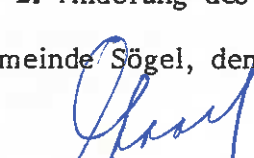
Gemeinde Sögel, den 17.07.1989



- Gemeindedirektor -

Die Begründung hat dem Satzungsbeschluß vom 17.07.1989
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A zugrunde gelegen.

Gemeinde Sögel, den 17.07.1989



- Gemeindedirektor -

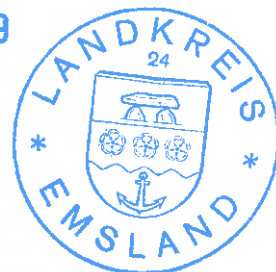
Hat vorgelegen

Meppen, den 10. Okt. 1989

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR

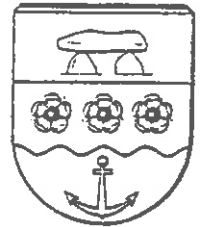
Im Auftrage:





AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



Nr. 1989

Ausgegeben in Meppen am 31.10.89

Nr. 26

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden				
357	Flurbereinigung Wesuwe-Versen A 31	272	363	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 1989 vom 28.09.89	277
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises		364	Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 - Teil I - der Stadt Meppen (vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB); Baugebiet: „Zwischen Haselfinner Straße, Vitusstraße, Bokeloher Straße und Königstraße“	277
358	Übertragung des Vermögens und der Aufgaben der Realverbände im Ortsteil Ahlde auf die Gemeinde Emsbüren	275	365	Abstufung der Kreisstraße 142 (Katzenburg) in der Gemeinde Rhede (Ems)	278
359	Übertragung des Vermögens und der Aufgaben verschiedener Realverbände auf die Gemeinde Lathen	275	366	Bebauungsplan Nr. 12 A „Mühlenstraße“, 2. Änderung, der Gemeinde Sögel	278
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände		367	Bekanntmachung der Jahresrechnungen 1986, 1987 und 1988 der Gemeinde Surwold	279
360	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 1989 vom 02.10.89	275	368	Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 A der Samtgemeinde Dörpen - Gemeindegebiet Neubürger - vom 08.06.89	279
361	I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 1989 vom 20.09.89	276	369	Hundesteuersatzung der Gemeinde Lengerich	280
362	Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 11 „Erholungsgebiet Saller See“ der Gemeinde Lengerich	276	370	Verordnung der Stadt Meppen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	281
			D.	Sonstige Veröffentlichungen	

WICHTIGER HINWEIS!!!

Redaktionsschluß für die beiden letzten Ausgaben des Amtsblattes im Jahre 1989:

Amtsblatt vom 15.12.89	=	06.12.89
Amtsblatt vom 31.12.89	=	18.12.89

Zu veröffentlichende Bekanntmachungen, die nach dem 16.12.89 eingehen, werden im ersten Amtsblatt des neuen Jahres berücksichtigt.

Die Bebauungsplanänderung nebst Begründung kann gem. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) im Planungsamt der Stadt Meppen, Ludmillerstr. 8, Zimmer Nr. 8, 26 und 27, während der Dienststunden eingesehen werden. Ferner kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 12 BauGB ist der og. Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der §§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meppen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Meppen, 11.10.89

STADT MEPPEN
Der Stadtdirektor

365 Abstufung der Kreisstraße 142 (Katzenburg) in der Gemeinde Rhede (Ems)

Die in der Gemarkung Rhede (Ems), Landkreis Emsland, Regierungsbezirk Weser-Ems, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 142 (Katzenburg) von Km 3,290 bis Km 3,606 und von Km 3,652 bis Km 4,060 werden mit Wirkung vom 01.01.89 zur Gemeindestraße abgestuft und Bestandteil der Gemeindestraße der Gemeinde Rhede (Ems) - § 7 NStrG).

Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Rhede (Ems).

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig, der binnen einem Monat nach Veröffentlichung bei der Gemeinde Rhede (Ems) 2994 Rhede, einzulegen ist.

Rhede (Ems), 25.04.89

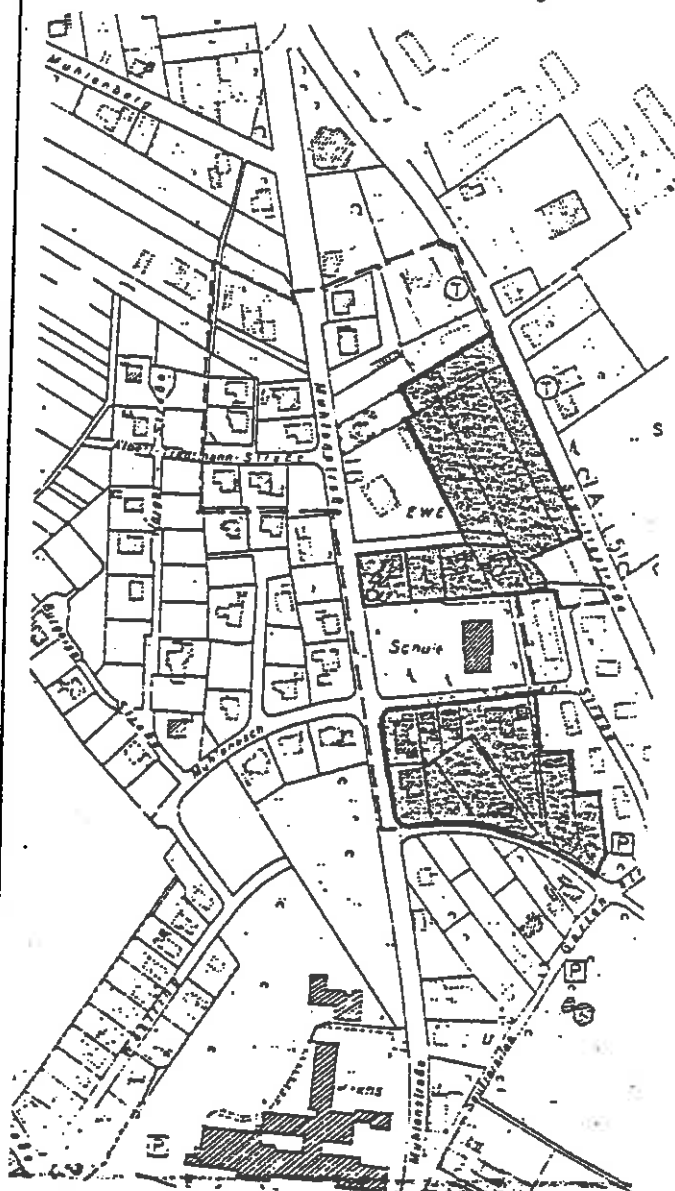
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Gemeindedirektor

366 Bebauungsplan Nr. 12 A „Mühlenstraße“, 2. Änderung, der Gemeinde Sögel

Die vom Rat der Gemeinde Sögel am 17.07.89 beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 A „Mühlenstraße“ wurde dem Landkreis Emsland gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 10.10.89 (Az.: 65-610-323-190) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan liegt mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeinde Sögel, Zimmer 4, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Sögel geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Sögel schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Sögel, 18.10.89

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

367 Bekanntmachung der Jahresrechnungen 1986, 1987 und 1988 der Gemeinde Surwold

Der Rat der Gemeinde Surwold hat in seiner Sitzung am 21.09.89 die Jahresrechnungen 1986, 1987 und 1988 beschlossen und gem. § 101 NGO dem Gemeindedirektor Entlastung erteilt.

Der vorstehende Beschluß über die Jahresrechnungen und die Entlastungserteilungen für die Haushaltsjahre 1986, 1987 und 1988 werden hiermit gem. § 101 Abs. 2 NGO öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnungen der Gemeinde Surwold mit den Rechenschaftsberichten für die Haushaltsjahre 1986, 1987 und 1988 liegen im Anschluß an diese Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsicht bei der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 75, 2991 Surwold, öffentlich aus.

Surwold, 03.10.89

GEMEINDE SURWOLD
Der Gemeindedirektor

368 Flächennutzungsplanänderung Nr. 27 A der Samtgemeinde Dörpen - Gemeindegebiet Neubörger - vom 08.06.89

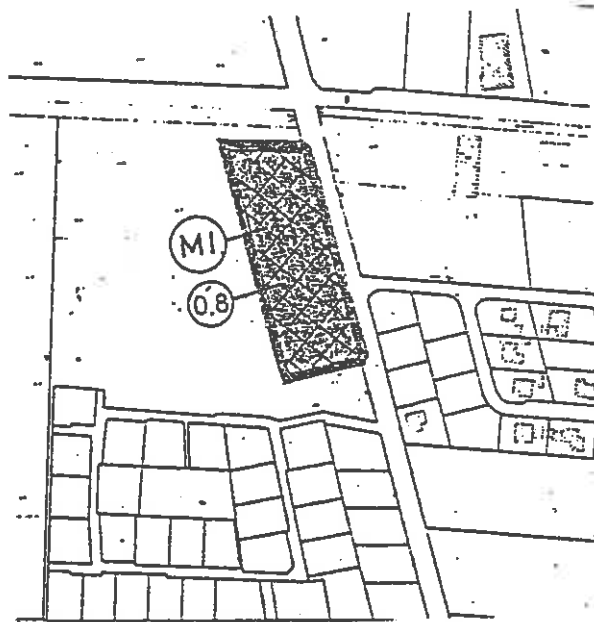
Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat mit Verfügung vom 05.10.89 - Az.: 309.9-21101-54000 - die Änderung Nr. 27 A des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Dörpen - Gemeindegebiet Neubörger - genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht kann gem. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstr. 117, Zimmer 23, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis Mittwoch	8.00 - 12.30 Uhr	14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.30 Uhr	14.00 - 20.30 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr	

Der räumliche Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Dörpen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dörpen, 20.10.89

SAMTGEMEINDE DÖRPEN
Der Samtgemeindedirektor